

Statuten des Vereins AGRO ESPACE LEUK

Um die Lesbarkeit der Statuten zu erleichtern, wird für alle Funktionen, die selbstverständlich Frauen und Männer offen stehen, stets die männliche Form verwendet.

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen «Verein AGRO ESPACE LEUK» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist Leuk.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein AGRO ESPACE LEUK fördert die regionale Entwicklung im ländlichen Raum und strebt eine erhöhte Wertschöpfung von einheimischen und regionalen Produkten an.
2. Der Verein kann Projekte zur Förderung der regionalen Entwicklung planen und koordinieren.
3. Der Verein berücksichtigt in seiner Tätigkeit die Wirtschaftsentwicklung, die Agrar- und Regionalpolitik, die Zusammenarbeit mit dem Tourismus, die Marktentwicklung und die Konsumentenbedürfnisse.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein kann mit interessierten Organisationen projekt- und situationsbezogen zusammenarbeiten.

Art. 4 Aufgaben

1. Der Verein stellt die Führung der Geschäftstätigkeiten und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse sicher. Er nimmt die Interessenvertretung gegenüber Dritten (Bund, Kanton, Gemeinden, VWP, DMO etc.) wahr und setzt sich für die Zusammenarbeit mit Sortenorganisationen und Verbänden (z.B. BVO) ein.
2. Der Verein setzt sich für das Marketing von regionalen Produkten und Dienstleistungen ein. Namentlich sind die Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung gemeinsamer Auftritte und Angebote (Märkte, Samplings, Messen, Geschenkkörbe etc.)
 - b) Aufbau und Förderung des gemeinsamen Erscheinungsbildes (inkl. Homepage, Genussland etc.)
 - c) Aufbau einer Geschäftsstelle für regionale Produkte und Dienstleistungen (Erstellung Pflichtenhefte, Produktanmeldung, Zertifizierungsprozess Marke Wallis etc.).
 - d) Controlling der aufzugeleisteten Marketingmassnahmen
 - e) Unterstützung im Aufbau neuer Produkte und Angebote
3. Der Verein ist verantwortlich für die Koordination der Mitgliederorganisationen sowie die Koordination und die Kontrolle der Kommissionen (z.B. Marketingkommission etc.)
4. Der Verein stellt die Einreichung des jährlichen Controllingberichts des PRE Agro Espace Leuk-Raron bis 23. November 2026 sicher.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) alle Gemeinden des Bezirkes Leuk
 - b) Natürliche und juristische Personen des Bezirkes Leuk
 - c) Teilprojekträger sind Mitglieder des Vereins gemäss Grundsatzvereinbarung

Weitere Mitgliedschaften können beim Vorstand beantragt werden.

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der durch die GV festgelegt wird.
- c) Der Verein führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis und orientiert mindestens an der Generalversammlung über die Mutationen des Mitgliederbestandes.

Art. 7 Eintritt und Austritt

1. Gesuche zum Eintritt und Austritt als Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt verbindliche Aufnahmekriterien fest. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Der Austritt aus dem Verein bedarf der vorgängigen Regelung sämtlicher Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein. Der Austritt wird an der darauffolgenden Generalversammlung beschlossen.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck kann ein Mitglied durch die GV ausgeschlossen werden.

Kapitel 3 Organisation

Art. 8 Generalversammlung: Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung sämtlicher Vereinsmitglieder und ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretungen jeweils selber.

Art. 9 Generalversammlung: Aufgaben

Die Pflichten bzw. Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Budget,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge ~~und der einmaligen Aufnahmegebühr,~~
- d) Entlastung der Organe
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
- g) Wahl der Revisionsstelle,
- h) Genehmigung von Reglementen,
- i) Beschluss über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern,
- j) Beschluss über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände die durch die Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind.

Art. 10 Generalversammlung: Durchführung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
3. In beiden Fällen sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher mit einer Traktandenliste schriftlich einzuladen.
4. Die Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
5. An der Generalversammlung können nur Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden, die auf der Einladung traktandiert sind. Anträge sind schriftlich bis Jahresende beim Vorstand einzureichen.

Kapitel 4 Vorstand

Art. 11 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen.
3. Vorgehen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder
 - a) Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
 - b) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. In einem zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 12 Vorstand: Pflichten/Aufgaben

Der Vorstand:

- a) führt den Verein und vertritt diesen gegen aussen,
- b) bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- c) legt die strategische Ausrichtung des Vereins fest,
- d) stellt Antrag zur Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und -bericht, von Budget und Jahresrechnung,
- e) überprüft die Einreichung der gesetzlich erforderlichen Kontrollberichte (Controlling) des Projekts PRE Agro Espace Leuk-Raron legt die Kriterien für die Aufnahme und den Austritt der Mitglieder fest und schlägt der Generalversammlung die Aufnahme, respektive den Austritt von Mitgliedern vor.
- f) setzt Kommissionen ein und genehmigt ihre Pflichtenhefte
- g) erstellt ein Organisationsreglement
- h) kann Fachleute beiziehen,
- i) Entscheidet über Mandatserteilungen und Arbeitsvergaben.
- j) kann über nicht im Budget enthaltene Ausgaben entscheiden, sofern diese CHF 5000.- nicht übersteigen,

Art. 13 Vorstand: Organisation

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
3. Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Kommissionen: Aufgaben/Kompetenzen

Die Kommissionen haben folgende Arbeitsweise:

1. Der Vorstand setzt die Befugnisse, die Mitgliederzahl und die Organisation der Kommissionen fest.
2. Anträge und Beschlüsse müssen dem Vorstand unterbreitet werden.

Kapitel 5 Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren eine externe Revisionsstelle gemäss ZGB Art. 69b. Eine Wiederwahl ist möglich. Falls gesetzliche Bedingungen erfüllt sind, kann auf eine Revisionsstelle verzichtet werden (opting-out).

Kapitel 6 Finanzielle Bestimmungen

Art. 16 Finanzielle Bestimmungen

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch die Beiträge der Mitglieder nach Art. 10 der Statuten gemäss den von der Generalversammlung festgelegten Tarifen.

Art. 17 Verpflichtungen der Teilprojektträger

Die Teilprojektträgerschaften des PRE Agro Espace Leuk-Raron verpflichten sich, die Grundsatzvereinbarung einzuhalten und die gesetzlich vorgegeben Controllingberichte einzureichen.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 18 Vertretung nach aussen, Haftung

1. Der Verein wird juristisch durch die Unterschrift zu zweien durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder die Geschäftsführung vertreten. Der Vorstand kann bei Bedarf andere Vertretungen bestimmen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Statutenänderung

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder an der Generalversammlung.

Art. 20 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden wenn der Zweck gemäss Art. 2 unerreichbar geworden ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Zwei Drittel der Mitglieder müssen anwesend sein. Voraussetzung für die Verbindlichkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Generalversammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese Versammlung fasst Beschluss mit dem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen.
4. Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet
 - a) über die Verwendung der nach der Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Mittel der Vereinigung.
 - b) über die Massnahmen welche zu treffen sind, um den Unterhalt und die Weiterführung der unterstützten Werke zu garantieren.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 27. April 2010 und treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und durch die Homologation des Staatsrates in Kraft.

Susten, den

Der Präsident

Die Geschäftsführung
